

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Neukirchen

Nr. 1/2024 vom 21.12.2024

Inhalt:

Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Erhebung einer Tourismusabgabe in den Gemeindeteilen Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Löhrstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf, Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und Sahna

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 21.12.2024 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 8/2024 der Gemeinde Gremersdorf: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Gremersdorf (Hebesatzsatzung)

Bekanntmachung Nr. 9/2024 der Gemeinde Gremersdorf: Haushaltssatzung der Gemeinde Gremersdorf für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung Nr. 1/2024 der Gemeinde Neukirchen: Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Erhebung einer Tourismusabgabe in den Gemeindeteilen Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Löhrstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf, Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und Sahna

Bekanntmachung Nr. 10/2024 der Gemeinde Großenbrode: I. Änderung der Benutzungsordnung für das Kulturzentrum und die „Alte Schmiede“ der Gemeinde Großenbrode vom 27.12.2022

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Gemeinde Gremersdorf bzw. Gemeinde Neukirchen und Gemeinde Großenbrode durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 20.12.2024

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

S a t z u n g

der Gemeinde Neukirchen über die Erhebung einer Tourismusabgabe in den Gemeindeteilen Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Löhrstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf, Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und Sahna

Aufgrund des § 4 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 sowie 10 Absatz 7 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neukirchen vom 12.12.2024 folgende Satzung neu gefasst:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeindeteile Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Löhrstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf, Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und Sahna sind als Erholungsorte anerkannt.
- (2) Die Gemeinde Neukirchen erhebt aufgrund der Anerkennung als Erholungsort in diesen Gemeindeteilen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 KAG eine Tourismusabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung.
- (3) Die Tourismusabgabe dient zur Deckung eines Anteils von
 - a) von 70 % der gemeindlichen Aufwendungen für die Tourismuswerbung sowie
 - b) von 97 % der gemeindlichen Aufwendungen für die Herstellung, die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Die Gemeinde Neukirchen trägt 30 % der Aufwendungen nach Buchstabe a) sowie 3% der Aufwendungen nach Buchstabe b).

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus im Erhebungsgebiet der Gemeinde Neukirchen unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Bieten mehrere Personen gemeinschaftlich selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen an, so sind sie Gesamtschuldner der Tourismusabgabe.

§ 3 **Sachliche Abgabepflicht**

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten
 1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
 2. die Personen und Personenvereinigungen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (im Sinne von Ziffer 1) erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
 1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
 2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte (z. B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte) umfasst.
- (3) Werden Vorteile im Sinne dieser Satzung aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten gezogen, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4 **Abgabemaßstab**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem/der Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst.
- (2) Bemessungsgrundlage sind die Vorteilseinheiten, die sich aus der nachstehenden Aufzählung und aus der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle) ergeben. Dabei wird ein Realgrößenmaßstab zu Grunde gelegt, der in Abhängigkeit von der abgabepflichtigen Tätigkeit von folgenden Merkmalen (Bemessungseinheiten) abhängig ist:
 1. Anzahl der zur Beherbergung gegen Entgelt bereitgehaltenen Schlafgelegenheiten (Betten) oder Stellplätze (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime und dgl.),
 2. Anzahl der bereitgehaltenen Strandkörbe,
 3. Anzahl der bereitgehaltenen Liegeplätze,
 4. Anzahl der bereitgehaltenen Fahrzeuge (Busse, Taxen, Mietwagen) bzw. Leihfahrzeuge,
 5. Anzahl der Zapfsäulen an Tankstellen,
 6. Anzahl der für Gäste bereitgehaltenen Sitzplätze,
 7. Anzahl der aufgestellten Automaten und Geräte bzw. der bereitgehaltenen Einheiten (z.B. Bahnen, Plätze und dgl.),
 8. Fläche in m² der zu Verkaufs-, Vorführ- und Ausstellungszwecken genutzten Räume,
 9. Fläche in m² der zum Abstellen von Fahrzeugen bereitgehaltenen Nutzflächen,
 10. Fläche in m² für Nutzflächen, die für touristische Zwecke verwendet bzw. bereitgehalten werden,
 11. Anzahl der für die Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit eingesetzten Arbeitskräfte nach Absatz 3.

Die der jeweiligen Tätigkeit zu Grunde zulegende Art ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle). Bei allen übrigen Abgabepflichtigen werden die Vorteile nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit bemessen.

(3) Als Arbeitskräfte im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 11 gelten:

- a) Die im Gemeindegebiet und für Objekte im Gemeindegebiet tätigen Unternehmer/innen, Betriebsinhaber/innen, Geschäftsführer/innen und freiberuflich Tätige/n, mithelfende Familienangehörige sowie alle Angestellte/n, Arbeiter/innen und Lohnempfänger/innen; ausgenommen sind Auszubildende.
- b) Teilzeitkräfte, die einzeln bis zur Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, sind als $\frac{1}{2}$ Arbeitskräfte zu zählen. Dies gilt nicht für die Betriebsinhaber/innen selber und freiberuflich Tätige.

(4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli des jeweiligen Erhebungszeitraumes ermittelt. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit nach dem 01. Juli des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor dem 01. Juli des Erhebungszeitraumes endgültig eingestellt, so sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufnahme bzw. endgültigen Einstellung der Tätigkeit maßgeblich.

§ 5 Höhe der Abgabe

(1) Der Abgabesatz wird ermittelt, in dem die zu deckenden Aufwendungen im Sinne des § 1 Absatz 3 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird.

Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit beträgt 43,50 Euro.

(2) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.

(3) Die Abgabenhöhe für die/den Abgabepflichtige/n ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung und der Berechnung gemäß der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle).

§ 6 Beginn und Ende der Abgabepflicht, Entstehung der Abgabeschuld, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang des Rechnungsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird (Rechnungsjahr).

(3) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Amtsverwaltung. Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig, soweit der Bescheid nicht ausdrücklich einen späteren Fälligkeitstermin bestimmt.

§ 7 Vorausleistungen

- (4) Auf die Tourismusabgabe können im Verlauf des Erhebungszeitraumes Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Abgabe erhoben werden. Die für das Rechnungsjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Abgabebetrag angerechnet.
- (5) Die Vorauszahlungen werden bemessen nach den zuletzt gemäß § 8 erklärten oder geschätzten Angaben des Abgabepflichtigen und sind fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides.

§ 8

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 15. Juli eines jeden Jahres – oder nach Aufforderung durch die Gemeinde/Amtsverwaltung – Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine, unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist es gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Absatz 1, §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG) vom 02. Mai 2018 (GV OBl. Schl.-H. 2018 S. 162) in der jeweils gültigen Fassung zulässig, neben den satzungsgemäß erhobenen Daten nach § 8, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - der Einwohnermelderegister
 - der Erhebung der Grundsteuer
 - der Erhebung der Zweitwohnungssteuer
 - der Erhebung der Gewerbesteuer
 - der Anmeldungen und Abmeldungen von Gewerbebetrieben

- sowie Änderungsmeldungen nach der Gewerbeordnung
- der Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - der Bauakten
 - der Ordnungsbehörden
 - der Auskünfte von Veräußerern und Erwerbern
 - der Mitteilungen von Vermieter/innen, Mieter/innen, Vermittler/innen und Makler/innen
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Erhebung einer Tourismusabgabe in den Gemeindeteilen Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Löhrstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf, Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und Sahna vom 13.12.2019 außer Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 13.12.2024

Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister

L.S.

gez.: -Bruhn-

Anlage zur Tourismusabgabebesatzung der Gemeinde Neukirchen

Kategorien:

- A Unterkünfte
- B Gaststätten, Verpflegung
- C Einzelhandel
- D Dienstleistungen
- E Vermietung/Verpachtung

Wertigkeit	Stufe	Vorteilstufen:
10%	1	Abgabepflichtige, die geringe Vorteile aus dem Tourismus ziehen können.
25%	2	Abgabepflichtige, die in erhöhtem Maße (gegenüber Stufe 1) Vorteile aus dem Tourismus ziehen können, deren Angebote aber nicht am Tourismus ausgerichtet sind.
50%	3	Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich am Tourismus ausgerichtet sind, die aber in erhöhtem Maße auch unmittelbare Vorteile (durch häufige Geschäftskontakte zu den Kur- und Erholungsgästen) erlangen können.
75%	4	Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise am Tourismus ausgerichtet sind, und die daraus in der Regel Vorteile erlangen können.
90-100%	5	Abgabepflichtige, deren Angebote nahezu ausschließlich am Tourismus ausgerichtet sind, und die daraus Vorteile erlangen können.

Betriebsartentabelle (ab 01.01.2025):

A	Unterkünfte:	Wertigkeit	Stufe	Bemessungseinheit	Vorteilsmaßstab	Beträge
A1	Campingplätze, Zeltplätze, Mobilheimplätze	100%	5	nach Anzahl der Stellplätze bzw. der Schlafgelegenheiten (A4 + A5 zu 50%)	je Stellplatz	43,50 €
A2	Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartments	100%	5		je Bett / Schlafgelegenheit	10,88 €
A3	Hotel, Hotel garni, Pensionen, Landgasthäuser, Gasthöfe	100%	5			
A4	Jugendherbergen, Kinderkurheime	100%	5			
A5	Mutter/Vater-Kind-Kurkliniken, Kur-/Erholungsheime, Kur-/Reha-Kliniken	100%	5			
A6	Sonstige Unterkünfte	100%	5			

B	Gaststätten, Verpflegung	Wertigkeit	Stufe	Bemessungseinheit	Vorteilsmaßstab	Beträge
	a) ganzjährig geöffnete Betriebe					
	b) Saisonbetriebe (nicht ganzjährig geöffnet; weniger als 39 Wochen/Jahr)					
B1	Gast-/Speise-/ Schankwirtschaft	a) 75% b) 90%	4 5	nach Sitzplätzen innen u. außen zusammengefasst (gestaffelt) (Sitzplätze außen werden zu 50% gerechnet)	ohne Sitzplätze	a) 32,63 € b) 39,15 €
B2	Restaurants, Kneipe, Bar	a) 75% b) 90%	4 5		bis 20 Sitzplätze	a) 65,25 € b) 78,30 €
B3	Café, Eisdiele und Milchbars	a) 75% b) 90%	4 5		bis 40 Sitzplätze	a) 163,13 € b) 195,75 €
B4	Imbiss, Bistro, Pizzerien (auch außer Haus)	a) 75% b) 90%	4 5		bis 60 Sitzplätze	a) 326,25 € b) 391,50 €
B5	Bäckerei, Konditorei	a) 75% b) 90%	4 5		bis 80 Sitzplätze	a) 489,38 € b) 587,25 €
B6	mobile Verkaufs- und Imbisswagen, Foodtrucks	a) 75% b) 90%	4 5		über 80 Sitzplätze	a) 652,50 € b) 783,00 €

C	Einzelhandel	Wertigkeit	Stufe	Bemessungseinheit	Vorteilsmaßstab	Beträge
	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln					
	a) ganzjährig geöffnete Betriebe					
	b) Saisonbetriebe (nicht ganzjährig geöffnet; weniger als 39 Wochen/Jahr)					
C1	Nahrungsmittel aller Art (z.B. Fleisch, Fisch, Milch-, Bäckerei- und Konditoreiprodukte, Obst, Gemüse, Getränke)	a) 50% b) 75%	3 4	nach Flächengröße in qm: Ladengeschäfte, Verkaufs-, Vorführ- und Ausstellung- flächen	in	je qm
C2	Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier, Räucherei (Herstellung und Handel)	a) 50% b) 75%	3 4		Stufe 1:	0,44 €
C3	Fischhandel, Fischfang	a) 50% b) 75%	3 4		Stufe 2:	1,09 €
C4	Genussmittel (z. B. alkoholische Getränke, Tabakwaren, Süßwaren, Kaffee, Tee)	a) 50% b) 75%	3 4		Stufe 3:	2,18 €
C5	Waren verschiedener Art (z.B., Lebensmittel-Einzelhandel, Supermärkte, Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	a) 50% b) 75%	3 4		Stufe 4:	3,26 €
C6	Strandläden, Drachenläden, Geschenkeartikel, Andenken, Souvenirs, Spielwaren	a) 75% b) 100%	4 5		Stufe 5:	4,35 €
	Einzelhandel mit sonstigen Waren					
C10	Kioske	50%	3	nach Flächengröße in qm: Ladengeschäfte, Verkaufs-, Vorführ- und Ausstellung- flächen	in	je qm
C11	Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser	50%	3			
C12	Drogerien, Parfümerien	50%	3			
C13	Buchhandlung, Schreibwaren, Lotto-/ Toto-/ Wett-Annahmestellen, Briefpost, Paketdienst	50%	3		Stufe 1:	0,44 €
C14	Kunsthandwerk, Kunstgewerbe, Kunsthandel, Antiquitäten, Galerien (Herstellung und Verkauf)	50%	3		Stufe 2:	1,09 €
C15	Optiker, Uhren, Schmuck	50%	3			
C16	Hörgeräteakustiker	50%	3			
C17	Fotogeschäfte	50%	3		Stufe 3:	2,18 €
C18	Textilien, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe	50%	3			
C19	Sportartikel, Anglerbedarf	50%	3			
C20	Tierpflege, Tiernahrung und Zubehör (Herstellung und Verkauf)	25%	2		Stufe 4:	3,26 €
C21	Blumenläden, Floristik, Pflanzenhandel, Gärtnerei	25%	2			
C22	Baustoffhandel, Baumärkte, Holzhandel	50%	3			
C23	Fachhandel für Elektro, EDV, Möbel, Fahrräder, usw. (Handel und Reparatur)	25%	2		Stufe 5:	4,35 €
C24	Fachhandel für Boote und Bootszubehör (Handel und Reparatur)	100%	5			
C25	Fachhandel für Campingwagen und Campingzubehör (Handel und Reparatur)	100%	5			

D	Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten, Bauwirtschaft, Handwerk	Wertigkeit	Stufe	Bemessungseinheit	Vorteilsmaßstab	Beträge
a	Gesundheitswesen und Körperpflege					
D1	Ärzte/innen (außer Badeärztztätigkeit), Zahnärzte/innen, Heilpraktiker/innen, Tierärzte/innen	10%	1	nach Anzahl der Arbeitskräfte (einschließlich Betreiber/in oder Inhaber/in, ohne Auszubildende); gemäß § 4 Absatz 3	in	je Arbeitskraft:
D2	Badeärzte/innen (bezogen auf Badeärztztätigkeit)	100%	5		Stufe 1:	4,35 €
D3	Krankengymnastik-/ Physiotherapiepraxen, Ergotherapie	50%	3		Stufe 2:	10,88 €
D4	Masseure/innen, medizinische Bademeister/innen	50%	3		Stufe 3:	21,75 €
D5	Wellness, SPA	50%	3		Stufe 4:	32,63 €
D6	Sauna, Solarium, Badeanstalt	25%	2		Stufe 5:	43,50 €
D7	Friseur, Kosmetik, Hand-/Fußpflege, Nagelstudio	25%	2			
D8	Tattoo-Studio	25%	2			
b	Freizeit und Unterhaltung					
D10	Ausstellungen, Museen, Messen	50%	3	nach Anzahl der Arbeitskräfte (einschließlich Betreiber/in oder Inhaber/in, ohne Auszubildende); gemäß § 4 Absatz 3	in	je Arbeitskraft:
D11	Unterhaltungsdienstleistungen, Eventmanagement, Promotionsagenturen	50%	3		Stufe 1:	4,35 €
D12	Musiker/innen, DJ, selbständige Künstler/innen (einschließlich Unterricht)	50%	3			
D13	Anbieter von Fremdenführungen, Ausflugsfahrten, Touren, usw.	100%	5			
D14	Sportschulen (z.B. Tauch-, Surf-, Segel-, Reit-, Golf-, usw.)	50%	3			
D15	Pony- und Reitpferdeverleih, Ausritte, Reitunterricht	25%	2			
D16	Fitnesscenter, Tanzstudios	50%	3		Stufe 5:	43,50 €
D17	ambulante Händler, Verkaufsstände auf Wochenmärkten uä.	50%	3			
D18	Tanzlokale, Diskotheken	50%	3	nach Flächengröße in qm	je qm	2,18 €
D19	Kino, Lichtspieltheater, Theater	50%	3	nach Anzahl der Sitzplätze	je Sitzplatz	0,87 €
D20	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	25%	2	nach Anzahl der Bahnen	je Bahn	10,88 €
D21	Minigolfplätze, -anlagen	90%	5	nach Anzahl der Bahnen	je Bahn	13,05 €
D22	Strandkorbvermietung	100%	5	nach Anzahl der Strandkörbe	je Strandkorb	4,35 €
D23	Bootsverleih, Tretbootverleih	100%	5	nach Anzahl der Boote	je Boot/Tretboot	8,70 €
D24	Schiffs- und Yachtcharter	100%	5	nach Anzahl der Sitzplätze	je Sitzplatz	4,35 €
D25	Fahrradverleih, E-Bikes, E-Roller	100%	5	nach Anzahl der Leihfahrzeuge	je Leihfahrzeug	4,35 €
D26	Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Spielanlagen (z.B. Trampolin, Hüpfburgen, Autoscooter, Wasserski, usw.)	75%	4	nach Anzahl der Geräte	je Gerät	32,63 €
D27	Sportanlagen (z.B. Tennisplätze, Golfplätze, Schwimmbäder, Freizeitbäder, usw.)	50%	3	nach Anzahl der Plätze bzw. Schwimmbecken	je Platz bzw. Schwimmbecken	21,75 €
D28	Automatenaufsteller, Spielautomaten, Spielhallen	50%	3	nach Anzahl der Automaten oder Spielgeräte	je Automat/je Spielgerät	21,75 €

c	Freiberufliche Tätigkeiten und weitere Dienstleistungen					
		Wertigkeit	Stufe	Bemessungseinheit	Vorteilsmaßstab	Beträge
D40	Rechtsanwälte/innen, Notare/innen	10%	1	nach Anzahl der Arbeitskräfte (einschließlich Betreiber/in oder Inhaber/in, ohne Auszubildende); gemäß § 4 Absatz 3	in	je Arbeitskraft:
D41	Steuerberater/innen, Finanzberater/innen, Unternehmensberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen	10%	1			
D42	Versicherungsvertreter/-büros, Handelsvertreter/innen	10%	1		Stufe 1:	4,35 €
D43	Fotografen/Fotografinnen	50%	3			
D44	Immobilienmakler/innen	50%	3			
D45	Immobilienverwalter/innen	50%	3		Stufe 2:	10,88 €
D46	Hausmeistersservice für Haus und Garten	50%	3			
D47	Glas- und Gebäudereinigungen	50%	3			
D48	Garten- und Landschaftsbau	50%	3		Stufe 3:	21,75 €
D49	Heizöl- und Brennstoffe	50%	3			
D50	Versorgungsunternehmen	50%	3			
D51	Entsorgungsunternehmen	25%	2		Stufe 4:	32,63 €
D52	Druckerei, Verlagswesen	25%	2			
D53	Computer-, IT-Dienstleistungen, Medienberatung, Büroservice	25%	2			
D54	Kfz- und Motorrad (Handel und Werkstatt)	25%	2		Stufe 5:	43,50 €
D55	Fahrschulen	25%	2			
D56	Catering, Partyservice, Partyausstatter	25%	2			
D57	Reisebüros	10%	1		Stufe 5:	43,50 €
D58	Schneiderei, Bügelservice, Näharbeiten	10%	1			
D59	Reinigungen	10%	1			
D60	Spediteure, Gütertransporte	10%	1			
D61	Bestattungsunternehmen	10%	1			
D62	Tankstellen einschl. Autowaschanlagen, Shop, Werkstatt	50%	3	nach Anzahl der Zapfsäulen	je Zapfsäule	21,75 €
D63	Geld-/Kreditinstitute (auch reine SB-Filialen und Geldautomaten)	50%	3	nach Anzahl der Automaten	je Automat	21,75 €
D64	Bus-, Taxi-, Mietwagenunternehmen	50%	3	nach Anzahl der Fahrzeuge	je Fahrzeug	10,88 €
d	Bauwirtschaft und Handwerk					
D70	Architekten/innen, Ingenieure/innen, Statiker/innen	25%	2	nach Anzahl der Arbeitskräfte (einschließlich Betreiber/in oder Inhaber/in, ohne Auszubildende); gemäß § 4 Absatz 3	in	je Arbeitskraft:
D71	Sachverständige, Gutachter/innen	25%	2			
D72	Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau)	25%	2		Stufe 1:	4,35 €
D73	Dachdeckerei, Zimmerei	25%	2			
D74	Elektro-, Gas-, Heizungs-, Wasserinstallateure, Klempnerei	25%	2		Stufe 2:	10,88 €
D75	Fliesen- und Plattenleger	25%	2			
D76	Malerei, Tapeziererei, Lackiererei	25%	2		Stufe 3:	21,75 €
D77	Tischlerei, Drechslerei, Schreinerei	25%	2			
D78	Glaserei	25%	2			
D79	Gerüstbauer	25%	2		Stufe 4:	32,63 €
D80	Raumausstatter/innen, Dekorateure/innen	25%	2			
D81	Schlosserei, Schlüsseldienste	25%	2			
D82	Schornsteinfeger/innen	25%	2		Stufe 5:	43,50 €
D83	Garten- und Landschaftsbauer/innen	50%	3			
D84	Segelmacherei	50%	3			

D85	Bauträger für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartments	100%	5	nach einzelnen abgeschlossenen Wohn-, Gewerbe- oder Nutz-Einheiten	je Einheit	43,50 €
D86	Bauträger für andere Bauten, die auf Tourismus ausgelegt sind, z.B. Gaststätten, Gewerbeflächen, touristische Einrichtungen	100%	5		je Einheit	43,50 €

E	Vermietung und Verpachtung	Wertigkeit	Stufe	Bemessungseinheit	Vorteilsmaßstab	Beträge
E1	Vermittler/innen von Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartments	100%	5	nach einzelnen Wohneinheiten	je Einheit	8,70 €
E2	Vermittler/innen von anderen Unterkunftsmöglichkeiten	100%	5	nach einzelnen Wohneinheiten	je Einheit	8,70 €
E3	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	100%	5	nach der Fläche in qm (Nutzfläche)	je 5 qm Nutzfläche	4,35 €
E4	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen und Flächen	75%	4	nach der Fläche in qm (Nutzfläche)	je 5 qm Nutzfläche	3,26 €
E5	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen für den Einzelhandel	50%	3	nach der Fläche in qm (Nutzfläche)	je 5 qm Nutzfläche	2,18 €
E6	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige Dienstleister/innen	25%	2	nach der Fläche in qm (Nutzfläche)	je 5 qm Nutzfläche	1,09 €
E7	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an Campingplatz- /Mobilheimplatz-betreiber/innen und Parkplatzbetreiber/innen	100%	5	nach der Fläche in qm (Nutzfläche)	je 1.000 qm Nutzfläche	4,35 €
E8	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an sonstige Dienstleister/innen (z.B. an Betreiber/innen von Sportanlagen, Minigolfplätze, Verkaufsflächen usw.)	25%	2	nach der Fläche in qm (Nutzfläche)	je 100 qm Nutzfläche	1,09 €
E9	Winterlager für Boote, Wohnwagen, Wohnmobile, u.ä.	100%	5	nach der Fläche in qm (Nutzfläche)	je 100 qm Nutzfläche	4,35 €
E10	Bootsliegeplätze, Häfen	100%	5	nach Anzahl der Liegeplätze	je Liegeplatz	8,70 €
E11	Betreiber/innen von Parkplätzen oder Parkhäusern	75%	4	nach der Fläche in qm (Nutzfläche)	je 100 qm Nutzfläche	3,26 €